

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 8. April 2022

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
23.3.22	<b>Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg</b> . . . . .	213
29.3.22	Achtzehnte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAktien-Verordnung . . . . .	214

### **Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg**

Vom 23. März 2022

Der Landtag hat am 23. März 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S. 593) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

»§ 34 a

#### *Verarbeitung von Geschäftspartnerdaten*

(1) Behörden und sonstige Stellen des Landes (öffentliche Stellen) sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Geschäftspartnern (Geschäftspartnerdaten) berechtigt, soweit dies für Zwecke der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, der Abwicklung der Buchführung, des Zahlungsverkehrs, der Rechnungslegung, des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen und zur Sicherstellung der Revisionssicherheit erforderlich ist. Geschäftspartner im Sinne der Vorschrift sind alle natürlichen und juristischen Personen, mit denen das Land Baden-Württemberg in rechtlicher oder geschäftlicher Beziehung steht.

(2) Die Landesoberkasse Baden-Württemberg unterhält in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit eine zentrale elektronische Geschäftspartnerdatei. Sie kann anderen öffentlichen Stellen Geschäftspartnerdaten aus der Geschäftspartnerdatei bereitstellen,

soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist. Hierzu kann sie ein automatisiertes Verfahren einrichten, das den Abruf der Geschäftspartnerdaten ermöglicht.

(3) Die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs beurteilt sich nach den für die Erhebung und Bereitstellung der Geschäftspartnerdaten geltenden Vorschriften. Die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende öffentliche Stelle. Öffentliche Stellen dürfen der Landesoberkasse Baden-Württemberg zur Pflege der Geschäftspartnerdatei Geschäftspartnerdaten übermitteln.

(4) Das Nähere zur Umsetzung dieser Vorgaben, insbesondere zu Berechtigungen, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, regelt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung. Im Übrigen bleiben die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – ABl. L 117 vom 4.5.2016, S. 1) und das Landesdatenschutzgesetz unberührt.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 23. März 2022

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

DR. BAYAZ

SCHOPPER

WALKER

GENTGES

HAUK

RAZAVI

»Amtsgericht  
Aalen

»Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren, alle Verfahren der Immobilienvollstreckung sowie alle insolvenzgerichtlichen Verfahren, mit Ausnahme der Insolvenztabelle und Anmeldeunterlagen. In Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.

12. April  
2022

**Achtzehnte Verordnung  
des Justizministeriums zur Änderung  
der eAkten-Verordnung**

Vom 29. März 2022

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 298 a Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4610) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 2. April 2019 (GBl. S. 109),
2. § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4610) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 SubVOJu,
3. § 55b Absatz 1 Sätze 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650, 4653) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 SubVOJu und
4. § 32 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, ber. S. 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, in Verbindung mit § 14 SubVOJu:

## Artikel 1

Die Anlage (Gerichte und Staatsanwaltschaften mit elektronischer Aktenführung) der eAkten-Verordnung vom 29. März 2016 (GBl. S. 265), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Januar 2022 (GBl. S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Unter III. A. werden über der Zeile »Amtsgericht Albstadt« folgende Zeilen eingefügt:

In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet. 1. Oktober 2022«

2. Unter III. A. wird über der Zeile »Amtsgericht Balingen« folgende Zeile eingefügt:

»Amtsgericht  
Bad  
Mergentheim

Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren. In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.

11. Mai  
2022«

3. Unter III. A. werden über der Zeile »Amtsgericht Bretten« folgende Zeilen eingefügt:

»Amtsgericht  
Biberach

Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H und XV geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren sowie alle Verfahren der Immobilienvollstreckung.

11. Mai  
2022

- Amtsgericht Böblingen Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H und XV geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren. In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.
8. Juni 2022«
7. Unter III. A. werden über der Zeile »Amtsgericht Lörrach« folgende Zeilen eingefügt:
- »Amtsgericht Lahr Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren sowie alle Verfahren der Immobilienvollstreckung.
6. Juli 2022
4. Unter III. A. wird über der Zeile »Amtsgericht Donaueschingen« folgende Zeile eingefügt:
- »Amtsgericht Crailsheim Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren, alle Verfahren der Immobilienvollstreckung sowie alle insolvenzgerichtlichen Verfahren, mit Ausnahme der Insolvenztabelle und Anmeldeunterlagen. In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.
12. April 2022«
- In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.
1. Januar 2023
- Amtsgericht Langenburg Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle betreuungsgerichtlichen Verfahren. In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.
11. Mai 2022«
8. Unter III. A. wird über der Zeile »Amtsgericht Oberndorf am Neckar« folgende Zeile eingefügt:
- »Amtsgericht Nürtingen Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren. In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.
18. Mai 2022«
5. Unter III. A. »Amtsgericht Ellwangen« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren. In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.« und in Spalte 3 die Angabe »12. April 2022« eingefügt.
6. Unter III. A. wird über der Zeile »Amtsgericht Göppingen« folgende Zeile eingefügt:
- »Amtsgericht Gengenbach Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle betreuungsgerichtlichen Verfahren. In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.
6. Juli 2022«
9. Unter III. A. »Amtsgericht Offenburg« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.« und in Spalte 3 die Angabe »1. Mai 2022« eingefügt.
10. Unter III. A. werden unter der Zeile »Amtsgericht Wiesloch« folgende Zeilen angefügt:

- »Amtsgericht Wolfach Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, alle betreuungsgerichtlichen sowie alle Verfahren der Immobilienvollstreckung.  
In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet. 8. Juni 2022
11. Unter III. B. »Landgericht Ellwangen« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Beschwerdesachen in Zivilsachen« und in Spalte 3 die Angabe »12. April 2022« eingefügt.
12. Unter III. B. »Landgericht Offenburg« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Beschwerdesachen in Zivilsachen« und in Spalte 3 die Angabe »8. Juni 2022« eingefügt.
13. Unter III. B. »Landgericht Ravensburg« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Beschwerdesachen in Zivilsachen« und in Spalte 3 die Angabe »11. Mai 2022« eingefügt.
14. Unter III. B. »Landgericht Stuttgart« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Beschwerdesachen in Zivilsachen« und in Spalte 3 die Angabe »18. Mai 2022« eingefügt.
15. Unter V. wird über der Zeile »Verwaltungsgericht Karlsruhe« folgende Zeile eingefügt:  
»Verwaltungsgericht Freiburg Alle Verfahren (ohne Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen – Numerus-Clausus-Sachen –, Disziplinarsachen, Personalvertretungssachen) 11. Mai 2022«
16. Unter V. wird über der Zeile »Verwaltungsgerichtshof« folgende Zeile eingefügt:  
»Verwaltungsgericht Stuttgart Alle Verfahren (ohne Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen – Numerus-Clausus-Sachen –, Disziplinarsachen, Personalvertretungssachen) 1. Juni 2022«
- Artikel 2
- Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- STUTTGART, den 29. März 2022 GENTGES





**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsrätin Silke Dissertori-Aymar  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: silke.dissertori@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

